

Stand: 24.06.2026 05:14:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15922

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/15922 vom 05.03.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 20.03.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17248 des KI vom 13.06.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17562 vom 02.07.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 02.07.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Nach geltender Rechtslage können die Träger kommunaler Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen bei der Gebührenfinanzierung für diese Einrichtungen nur in eingeschränktem Maße Geldmittel für künftig entstehenden Kostenaufwand ansparen.

Nach Art. 8 Abs. 3 Sätze 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) gehören zu den über Benutzungsgebühren umlagefähigen Kosten unter anderem Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nicht bereits über Beiträge oder sonstige Entgelte gedeckt sind. Demnach sind für die Ermittlung der Gebührenhöhe die in der Vergangenheit verauslagten und noch nicht refinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fokus, nicht aber der künftig zu erwartende Kostenaufwand. Insoweit besteht kein Spielraum für das Ansparen von Geldmitteln bzw. aufgrund der Tatsache, dass eine Abschreibung von zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG zulässig ist, nur in gewissem Umfang, wovon bislang jedoch kaum Gebrauch gemacht wurde.

Der anstehende Kostenaufwand im Bereich der Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen ist jedoch vielerorts enorm und wird künftig massiv zunehmen.

Um einen neuen Anreiz dafür zu schaffen, dass – langfristig betrachtet – erforderliche Maßnahmen zeitnah durchgeführt und nicht aus Furcht vor plötzlichen massiven Gebührensteigerungen hinausgeschoben werden, ist der Handlungsspielraum der Einrichtungsträger auszudehnen, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, an den Substanzerhalt der Einrichtung anknüpfende finanzielle Reserven zu bilden. Auch bei Maßnahmen, die zwar rechtzeitig durchgeführt werden, aber bereits für sich gesehen sehr kostenintensiv sind, könnten dann höhere Gebührensteigerungen vermieden werden, sodass sich das Gebührenaufkommen insgesamt verstetigt.

B) Lösung

Den Einrichtungsträgern wird durch eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG ermöglicht, alternativ zur Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten auch von Wiederbeschaffungszeitwerten abschreiben zu können. Hierdurch wird ein Ansparvolumen generiert, das in der Differenz zwischen beiden Abschreibungsmethoden besteht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat:**

Dem Staat entstehen keine Kosten.

2. Kommunen:

Wenn Träger kommunaler Einrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, von Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben, führt das bei diesen zu einem geringfügigen Vollzugsmehraufwand, der auf die gebührenpflichtigen Anschlussnehmer umzulegen ist. Die Regelung bleibt daher für Kommunen kostenneutral und ist nicht konnexitätsrelevant.

3. Bürger und Wirtschaft:

Die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten dient dem Substanzerhalt der Einrichtung, indem über erhöhte Benutzungsgebühren Geldmittel für künftigen Kostenaufwand angespart werden. In Zukunft entstehende Ausgaben werden daher in Teilen vorfinanziert, sodass – unter Verstetigung des Gebührenaufkommens – die Gebührenmehrbelastung in naher Zukunft eine Gebührenentlastung in fernerer Zukunft ermöglicht. In der Totalperiode steht zu erwarten, dass dies zu keiner Mehrbelastung der Gebührenschuldner führt, weil die (zweckgebunden zu verwendenden) Geldmittel bei künftigen Gebührenkalkulationen zu ihren Gunsten verzinst berücksichtigt werden müssen und sich langfristig der gebührenfähige Ansatz kalkulatorischer Zinsen verringert, soweit die Gemeinde aufgrund der angesparten Gelder zur Zwischenfinanzierung weniger Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „von den Anschaffungs- und Herstellungskosten“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„⁴Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen.“
 - e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
2. Art. 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für Zuwendungen maßgeblichen Regelungen in Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten auch in Fällen, in denen Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 mit Zuwendungen finanziert worden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines:

Zustand der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen

Wie ein bereits seit Ende 2008 vorliegendes Gutachten, das vom Bayer. Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben wurde, zeigt, ist der bei bayerischen Entwässerungseinrichtungen mittelfristig zu erwartende Aufwand erheblich. Ca. 12.500 km der Schmutz- und Mischwasserkanäle im Freistaat (15,7 Prozent des Gesamt-Kanalbestands) weisen kurz- bis mittelfristigen Sanierungsbedarf auf. Um diesem gerecht zu werden, müsste über einen Zeitraum von fünf Jahren ein jährliches Sanierungsausmaß von ca. 2.000 bis 2.500 km erreicht werden. In den letzten Jahren wurden aber nur ca. 500 km pro Jahr saniert. Pro Meter schadhaftem öffentlichen Kanal können durchschnittliche Sanierungskosten von ca. 300 Euro angesetzt werden. Daraus ergeben sich erforderliche Kosten für öffentliche Kanalnetze in Höhe von mindestens ca. 3,6 Mrd. Euro; unter Berücksichtigung der Schachtbauwerke und der öffentlichen Anteile an Hausanschlussleitungen summieren sich die Kosten auf einen Betrag von ca. 4 bis 5 Mrd. Euro.

Auch im Bereich der Wasserversorgung besteht Handlungsbedarf: Ein wesentlicher Teil des Anlageninventars ist im Zeitraum von 1960 bis 1980 erstmals errichtet worden. Insgesamt gibt es in Bayern ca. 115.000 km Wasserversorgungsleitungen. Nach Schätzungen wären jährlich ca. 300 Mio. Euro für die Sanierung der Wasserversorgungseinrichtungen in Bayern aufzuwenden.

Förderrechtliche Situation

Nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas2005) kann nur der erstmalige Bau von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gefördert werden, nicht hingegen die Durchführung von Maßnahmen an bestehenden Einrichtungen. Mit staatlichen Mitteln soll nur die erstmalige Ausstattung mit zentraler Infrastruktur gefördert werden. Daher muss der Finanzbedarf für Sanierungen vollständig über Beitrags- und Gebührenzahlungen der Anschlussnehmer gedeckt werden.

„Wiederbeschaffungszeitwert“ – Begriff und Ermittlung

Unter dem Begriff „Wiederbeschaffungszeitwert“ ist der Betrag zu verstehen, der aufzuwenden wäre, wenn das Anlagegut zu jeweils aktuellen Preisen neu gekauft würde. Weil sich dieser Wiederbeschaffungszeitwert in der Zukunft kontinuierlich von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entfernt, wird bei der Abschreibung von diesem Wert ein Ansparvolumen generiert, das der Differenz zwischen beiden Abschreibungsmethoden entspricht. Mit zunehmender Alterung der Einrichtung steigen auch die vereinnahmten Mehrerlöse, was sachgerecht ist, weil sie gerade dann verstärkt benötigt werden, z.B. zur Erneuerung von Anlagenteilen.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte kann bei Entwässerungseinrichtungen auf das Arbeitsblatt DWA-A 133 „Wertermittlung von Abwasseranlagen – Systematische Erfassung, Bewertung und Fortschreibung“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zurückgegriffen werden. Für den Bereich der Wasserversorgung sind die in diesem Arbeitsblatt getroffenen Feststellungen grundsätzlich übertragbar.

Zulässigkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten

Die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen übliche Abschreibungsmethode. Sie dient nicht nur dem Zweck, die durch Nutzung und Zeitlauf bedingte Entwertung der Anlage auszugleichen, sondern auch dem Zweck, die Substanz der Anlage zu erhalten. Die Gefahr einer Überfinanzierung oder der Bildung von Reserven in unangemessenem Ausmaß besteht nicht. Die Einbeziehung von auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts ermittelten Abschreibungsbeträgen in die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten verletzt weder den Gleichheitssatz noch das Äquivalenzprinzip (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. März 1985, NVWZ 1985, S. 496). Das Volumen für das Ansparen von Geldmitteln steht in engem sachlichem Zusammenhang mit dem künftigen Kostenaufwand.

Auch im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit handelt es sich bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten um eine ausgewogene Lösung. Zwar wird mit den vereinnahmten Gebühren einerseits die bestehende Einrichtung weiterhin refinanziert und die künftige Einrichtung teilweise vorfinanziert. Dies ist jedoch keine unbillige Lösung zulasten der aktuellen Nutzergeneration. Denn es wird nicht der Betrag für die Ermittlung der Abschreibungssätze herangezogen, der in der Zukunft im Zeitpunkt der tatsächlichen Ersatzbeschaffung aufzuwenden ist („Wiederbeschaffungswert“), sondern der Wert, der aufzuwenden wäre, wenn die Ersatzbeschaffung in der Gegenwart erfolgen würde. Genauso wenig wie ein aktueller Nutzer mit den tatsächlichen Preisen der Zukunft konfrontiert werden darf, kann ein Anschlussnehmer bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten nicht davon profitieren, dass er z.B. zu niedrigen Gebühren eine Einrichtung nutzt, die aufgrund ihres hohen Alters mit günstigen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Betrieb genommen wurde. Die mit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten einhergehende Verstetigung des Gebührenaufkommens bildet daher auch vorteilsgerecht den aktuell aus der Einrichtung gezogenen Nutzen ab.

Wahlrecht zwischen den Abschreibungsmethoden

Der Gesetzentwurf sieht ein Wahlrecht für die Einrichtungsträger vor, sich für die Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder für die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten zu entscheiden. Die Bildung von finanziellen Reserven ist daher freiwillig. Es besteht keine Veranlassung, Einrichtungsträgern, die bisher gut und vorausschauend gewirtschaftet haben und bei denen kein schwer zu bewältigender Finanzierungsaufwand absehbar ist, zu abschreibungsbedingten Gebührenerhöhungen zu zwingen.

Die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten wird unter keine besonderen Voraussetzungen gestellt. Auf diese Methode kann ohne Weiteres zu Beginn eines neuen Kalkulationszeitraums gewechselt werden.

Das Wahlrecht ermöglicht den Einrichtungsträgern auch, die Bildung finanzieller Reserven flexibel zu handhaben. So ist es möglich, für jeden Kalkulationszeitraum eine neue Entscheidung über die Abschreibungsmethode zu treffen. Ebenso möglich ist die Festlegung unterschiedlicher Abschreibungsmethoden für Teileinrichtungen.

Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten bei allen Einrichtungen

Auf eine Eingrenzung dergestalt, dass eine Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten nur bei Einrichtungen der Wasserversorgung und Entwässerung zulässig wäre, wird verzichtet. Aufgrund der vielfach vorhandenen und vor allem steigenden Sanierungsbedürftigkeit des öffentlichen Leitungsnetzes besteht zwar hier in erster Linie Bedarf für eine Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten, sie kann aber gleichwohl auch bei anderen Einrichtungen in Betracht kommen.

Keine tragfähige Alternative

Das Staatsministerium des Innern hat mit Bericht an den Landtag vom 19. Juli 2011 zu Drs. 16/8008 vier grundsätzlich denkbare Lösungsmöglichkeiten dargestellt.

Die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffene und bereits in neun anderen Flächenstaaten geregelte Variante 4 („Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten“) ist die geeignete Alternative.

Die erwirtschafteten Mehrerlöse dienen bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten dem Substanzerhalt der Einrichtung. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip, wonach Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen, besteht ein die Mehrerlöse rechtfertigender Sachzusammenhang zwischen dem künftigen Kostenaufwand bei der öffentlichen Einrichtung und dem generierbaren Ansparovolumen. Der künftige Investitionsbedarf wird letztlich durch die Festlegung von Wiederbeschaffungszeitwerten als Bemessungsgrundlage möglichst präzise widerspiegelt.

Die anderen drei Varianten, die in dem Bericht an den Landtag vom 19. Juli 2011 dargestellt sind („Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“ – Variante 1; „prozentualer Gebühreinzuschlag“ – Variante 2; „angemessene Rückstellungen“ – Variante 3), eignen sich hingegen nicht.

Während die Variante 1 zu ungewollten Ergebnissen führt, da das Ansparovolumen stets abhängig ist vom Ausmaß einer vorherigen Beitragsfinanzierung, sind die Varianten 2 und 3 im Lichte des Äquivalenzprinzips bedenklich, da ihre jeweiligen Bemessungsgrundlagen nicht automatisch in einem direkten Sachzusammenhang mit dem künftigen Investitionsbedarf stehen und daher in jedem Einzelfall sicherzustellen wäre, dass es nicht zu (teilweise) sachgrundlosen Ansparungen kommt, was die Fehleranfälligkeit kommunaler Kalkulationen erhöhen dürfte. Bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten ist der Sachzusammenhang bereits durch die gesetzliche Bemessungsgrundlage gewährleistet, sodass entsprechende Probleme systemimmanent ausgeschlossen sind.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Das Ansparen von Geldmitteln für künftigen Kostenaufwand über die bestehenden Möglichkeiten hinaus ist ohne eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes rechtlich unzulässig; diese ist daher erforderlich.

C) Einzelbegründung:**Zu § 1 Nr. 1a) – Art. 8 Abs. 3 Satz 1:**

Die in Satz 1 und 3 a. F. enthaltene Einengung für die Bemessungsgrundlage der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten wird in Satz 1 nicht aufrechterhalten.

Zu § 1 Nr. 1b) – Art. 8 Abs. 3 Satz 2:

In Satz 2 Halbsatz 1 ist das Wahlrecht der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder von Wiederbeschaffungszeitwerten geregelt.

In Satz 2 Halbsatz 2 wird zunächst der in Satz 3 Halbsatz 2 a. F. angeordnete Abzug von Beiträgen und ähnlichen Entgelten übernommen. Diese Kürzungspflicht gilt bei beiden Abschreibungsmethoden. Zwar unterliegen auch die beitragsfinanzierten Anlagenteile im Hinblick auf eine Wiederbeschaffung einem Wertverzehr, sodass eine Abschreibung insoweit zwar rechtlich zulässig wäre, aber nicht ausgewogen erscheint. Satz 2 Halbsatz 2 gewährleistet dementsprechend, dass es nicht zu Mehrbelastungen kommt, die von Gebührenschuldern als „ungerechte Doppelfinanzierung“ angesehen werden könnten.

Die Regelung in Satz 4 a. F., wonach von zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden kann, wird dem Grunde nach nicht verändert und in Satz 2 Halbsatz 2 am Ende an die geänderte Rechtslage angepasst, sodass nun sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch Wiederbeschaffungszeitwerte um Zuwendungen gekürzt werden können, aber nicht müssen. Verzichtet wird auf die in Satz 5 Halbsatz 2 a. F. geregelte Pflicht, künftige Anschaffungs- und Herstellungskosten um den Betrag zuwendungsfinanzierter Abschreibungen zu kürzen, um den Einrichtungsträgern zu ermöglichen, nicht nur Investitionen, sondern auch Unterhaltungsmaßnahmen mit den angesparten Mitteln zu finanzieren.

Zu § 1 Nr. 1c) – Art. 8 Abs. 3 Satz 3:

Satz 3 ist identisch mit Satz 2 a. F., inhaltliche Änderungen sind insoweit nicht veranlasst.

Zu § 1 Nr. 1d) – Art. 8 Abs. 3 Satz 4:

Mit Satz 4 wird in Anlehnung an Satz 5 a. F. ausdrücklich klargestellt, dass die durch Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und/oder durch Verzicht auf die Kürzung um Zuwendungen erzielten Mehrerlöse in verzinster Form der Einrichtung wieder zuzuführen sind. Dem steht nicht entgegen, dass die Abschreibungserlöse vorübergehend anderweitig verwendet werden können. Die Einrichtungsträger haben nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts die Abschreibungserlöse transparent zu machen und die rechtzeitige Verfügbarkeit sicherzustellen.

Zu § 1 Nr. 1e) – Art. 8 Abs. 3 Satz 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 2 – Art. 19 Abs. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Christine Kamm

Abg. Jörg Rohde

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 16/15922)

- Erste Lesung -

Herr Staatssekretär Eck begründet für die Staatsregierung den Gesetzentwurf.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes soll den Gemeinden künftig Investitionen in ihre Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen erleichtern. Es geht, um es einfach auszudrücken, um eine Abschreibungsmöglichkeit, die es bisher nicht gegeben hat.

Den Kommunen wird durch diese Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnet, künftig bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für ihre insbesondere leitungsgebundenen Einrichtungen nicht mehr nur wie bisher von Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern auch – das ist das Wesentliche, verehrte Kolleginnen und Kollegen – von Wiederbeschaffungszeitwerten abschreiben zu dürfen. Die Kommunen können künftig wählen – es ist nicht festgeschrieben –, ob sie bei der Gebührenbemessung die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigen oder den Neuwert einer vergleichbaren Anlage ansetzen. Damit können die Gemeinden Reserven bilden.

Nach geltender Rechtslage können die Träger bei der Gebührenfinanzierung nur in eingeschränktem Maße Geldmittel für künftige Sanierungen ansparen. Das ist eigentlich in der Praxis fast nicht möglich. Viele Kommunen stehen in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen in Bezug auf Sanierungen. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, indem wir die Handlungsspielräume der Träger erweitern, kann bei der künftigen Investition zugunsten der Abgabepflichtigen ein sprunghaftes – das sind diese Turbulenzen – Ansteigen der Gebührensätze vermieden werden. Das Gebührenaufkommen kann durch diese Möglichkeit ein Stück weit verstetigt werden.

Letztlich soll durch die kontinuierliche und zweckgebundene Ansparung von Geldreserven auch ein verstärkter Anreiz dafür geschaffen werden, dass die Kommunen erforderliche Maßnahmen nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben, sondern zur richtigen Zeit, dann, wenn es eben nötig ist, investieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die kommunalen Spitzenverbände haben zugestimmt. Das ist uns ganz besonders wichtig. Sie haben das Projekt sogar unterstützt, zumal die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in neun Bundesländern bereits gesetzlich zugelassen ist; das haben wir geprüft. Es hat über längere Zeit Diskussionen mit den Spitzenverbänden über verschiedene Lösungsansätze gegeben. Die Spitzenverbände haben also zugestimmt.

Wir werden die kommunalen Spitzenverbände auch zukünftig bei den Vollzugsverordnungen mit einbinden. Durch die Zweckbindung der angesparten Mittel und dadurch, dass die Rückstellungen nicht unbegrenzt gebildet werden können, ist sichergestellt, dass das Kostendeckungsprinzip eingehalten wird. Das ist ein sehr wichtiger Faktor, sodass die Kommunen letztlich in Schranken gehalten werden und die Befürchtung einiger Kolleginnen und Kollegen ausgeräumt ist.

Wir meinen, wir schaffen damit eine Situation, die sich für die Kommunen ausgezeichnet auswirkt, die, um es auf den Punkt zu bringen, die Gebühren verstetigt und den Anreiz für Investitionen steigert. Ich bitte, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Staatssekretär. Für die SPD hat sich Herr Kollege Perlak zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Reinhold Perlak (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Dem vorliegenden Gesetzentwurf gingen, wie Staatssekretär Eck schon sagte, ausführliche Vorberatungen sowohl im Plenum als auch im Innenausschuss voraus. Heute dürfen wir – da stimme ich Ihnen gerne zu – zufrieden feststellen, dass sich so-

wohl Beratungs- wie Prüfungsaufwand gelohnt haben und somit den Kommunen eine bedeutsame Hilfestellung zuteil wird.

Bislang war es den Kommunen rechtlich wie kalkulatorisch untersagt, Rücklagen für beispielsweise hohe Kanalsanierungsmaßnahmen zu bilden. Wie uns wissenschaftliche Untersuchungen bestätigten, entsteht den Kommunen allein in Bayern für eine Mindestsanierung älter gewordener Kanalsysteme ein hoher Investitionsbedarf von rund fünf Milliarden Euro. Besonders stark sind hierbei natürlich historisch gewachsene Kommunen mit entsprechend alt gewordenen Kanal- und Abwasserentsorgungssystemen betroffen. Das sind also Bedarfsvolumina, welche die Kommunen alleine nicht schultern können, besonders deshalb, weil nur für Neubauten Staatszuschüsse verfügbar sind, nicht aber für Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

Mit der nunmehr neu geschaffenen Ausnahmeregelung zur Bildung rechtssicher aufgebauter Rücklagen über Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswert entsteht die Grundlage für zeitnahe und nachhaltige Planungs- und Umsetzungsmöglichkeiten. Zudem – das halte ich auch für außerordentlich wichtig – wird dem Gebührenzahler gegenüber der sonst immer schwer vermittelbare Wechsel zwischen hohen Umlagegebühren nach vollzogener Sanierung und danach folgend wieder deren Absenkung vermieden. Letztlich entstehen durch die günstiger werdenden Kapitalkosten nicht nur weitere Vorteile für die Kommunen, sondern insbesondere für die Gebührenzahler.

Wenn also damit der Effekt entsteht, dass notwendige Sanierungsmaßnahmen vor unpopulärem Entscheidungshintergrund nicht unnötig lange hinausgezogen werden, dann kann durch zeitnähere Ausführung eine weitere Kosteneinsparung erzielt werden, weil eine spätere Realisierung zwangsläufig durch die Inflationstendenz in diesem Zeitraum zu wachsenden Kostensteigerungen führt. Zugleich wird damit – das ist ein Aspekt, der bislang noch nicht angeführt wurde – ein umweltbedeutsamer Vorteil geschaffen, weil schadhafte Kanalsysteme auch Schadstoffeinträge in das Grundwas-

ser verursachen, deren spätere Behebung dann weit höhere Kosten verursacht, als wenn sie rechtzeitig zu einem früheren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Ich bin ebenso wie der Herr Staatssekretär den kommunalen Spitzenverbänden dankbar, dass sie mit ihren Forderungen, aber auch mit ihren Vorschlägen konstruktiv zu einer abgestimmten Lösung beigetragen haben. Selbstverständlich möchte ich auch dankend anerkennen, dass die sorgfältigst ausgeführte Überprüfung bezüglich offener Fragen, die einstmals bestanden, beispielsweise zur Mittel-Zweck-Bindung, zu den Fragen möglicher Verzinsungsregelungen, zu Beitragserhebungsarten und deren Befristung sowie zur steuerrechtlichen Absicherung zu einer insgesamt rechtsicheren Gesetzesfestlegung geführt haben.

Zusammenfassend ist Folgendes zu sagen: Der dadurch länger notwendig gewordene Behandlungszeitraum, den wir im Ausschuss sogar gelegentlich kritisiert haben, hat sich – aus heutiger Sicht gesehen – für unsere Kommunen gelohnt. Nicht vergessen will ich, den Dank an alle Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss auszusprechen, die in übereinstimmender Handlungsabsicht am Zustandekommen mitgewirkt haben. Es gab auch Zeiten, wo das nicht unbedingt zu erwarten war. Deshalb werden wir selbstverständlich dem vorgelegten Gesetzentwurf auch heute zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ums Wort für die CSU hat Herr Dr. Herrmann gebeten. Bitte, Herr Dr. Herrmann.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie von den Vorrednern schon ausgeführt wurde, sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes vor, die es den Gemeinden ermöglicht, künftig bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für ihre vor allem leitungsbezogenen Einrichtungen nicht mehr nur von Anschaffungs- und Herstellungskosten abschreiben zu dürfen, sondern auch von Wiederbeschaffungszeitwerten, um auf diese Weise finanzielle Reserven für einen künftig entstehenden Kostenaufwand bilden zu können. Schon seit

längerer Zeit gibt es auch aufgrund entsprechender Forderungen der kommunalen Spitzenverbände Überlegungen, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Gemeinden zum Ansparen von Geldmitteln zu erweitern. Der Anlass hierfür - das wurde schon ausgeführt - ist der sicherlich unbestrittene erhebliche Investitionsbedarf in diesem Bereich in den nächsten Jahren. Man geht in den nächsten vier bis fünf Jahren von ungefähr vier bis fünf Milliarden Euro aus.

Wir halten das Anliegen der Kommunen schon seit Langem für gerechtfertigt. Der Landtag hat mit dem Berichtsantrag vom 17.03.2011 die Staatsregierung gebeten, die beste Lösung für dieses Anliegen zu finden. Der Teufel steckt bei diesen Themen immer im Detail und vor allem darin, eine konkrete, handhabbare und rechtsichere Regelung zu finden, die allen Anliegen gerecht wird und auch verfassungsrechtlichen Prüfungen standhält. Zu beachten ist nämlich auch, dass der eiserne Grundsatz des Kommunalabgabenrechtes zu wahren ist, dass Geldmittel eigentlich nicht angespart werden können. Die Durchbrechung, die hier stattfindet, halten wir für begründet, aber sie muss so eng wie möglich sein, weil die Grundlage sonst möglicherweise durch Klagen wieder obsolet gemacht wird. Das Thema der Wasser- und Abwassergebühren ist bekanntermaßen häufig sehr streitgeneigt.

Es wurden vier konkrete Alternativen diskutiert. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ministerien und Verbände ist, dass die Zulassung einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten anderen theoretisch denkbaren Lösungsmöglichkeiten vorzuziehen ist. Die Arbeitsgruppe hat sich auf einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag geeinigt, der uns jetzt mit dem Gesetzentwurf vorliegt. Die Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten dient im Wesentlichen der Refinanzierung der bereits vom Einrichtungsträger getätigten finanziellen Aufwendungen, indem diese Kosten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit gleichbleibenden Jahresraten umgelegt werden können. Den Einrichtungsträgern wird durch diese Änderungen in Artikel 8 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes ermöglicht, alternativ zur bisherigen Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten auch von die-

sen Wiederbeschaffungszeitwerten abschreiben zu können. Dies ist, wie wir einvernehmlich im Ausschuss sagen können - darauf hat auch schon mein Vorredner hingewiesen -, eine sehr gute Möglichkeit für die Kommunen, diese zentrale Herausforderung an den Infrastruktureinrichtungen in den nächsten Jahren solide und vor allem rechtsicher in den Griff zu bekommen. Damit helfen wir den Kommunen nachhaltig.

Die Details, die vor allem für die Abgabenrechtsfexe spannend sind, können wir dann noch in Ruhe im Ausschuss erörtern. Entscheidend aber ist, dass wir diese wichtige Änderung des KAG im parlamentarischen Verfahren haben und es alsbald erfolgreich zum Abschluss bringen können.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Als nächster Redner wurde uns Herr Hanisch für die FREIEN WÄHLER angekündigt. Bitte.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Was lange währt, wird endlich gut, so könnte man sagen. Wir haben bereits im Jahr 2009 eine Anfrage in diese Richtung gestellt und im Jahr 2010 einen Antrag dazu eingebracht. Im Jahr 2011 hat die CSU noch einmal nachgebohrt. Im Ausschuss waren wir uns immer alle einig, dass wir das wollen. Meine Damen und Herren, wir haben einen riesengroßen Antragstau draußen bei unseren Kommunen, weil gerade diese Abschreibungsmöglichkeit gefehlt hat. Wir haben alle dieses Problem erkannt, trotzdem hat es unendlich lange gedauert, bis dieser sicherlich begrüßenswerte Vorschlag von der Staatsregierung gekommen ist.

Es geht darum, dass die Kommunen Rücklagen bilden können, um damit diesen Investitions- und Sanierungsstau beheben zu können. Damit ist allerdings ein sehr bürokratisches Verfahren verbunden, wenn man die Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswert vornehmen will. Das ist ein Punkt, bei dem wir meinen, dass es für viele kleineren Gemeinden sehr schwierig werden wird, die Voraussetzungen zu erfül-

len. Wir überlegen, ob wir einen Änderungsantrag einbringen, in dem wir fordern, dass die Abschreibung generell einen bestimmten Prozentsatz, und zwar 3 % pro Jahr, umfasst. Dann müssten nämlich alle genannten Nachweise nicht geführt werden, und das würde das Verfahren doch deutlich vereinfachen.

Meine Damen und Herren, wir sehen in dieser Situation auch die Möglichkeit, dass die Kommunen ihre Beiträge und Gebühren kontinuierlich gestalten können. Bisher war es so, dass nach einer Investition eine deutliche Erhöhung der Beiträge zu verzeichnen gewesen ist. Die konnte man dann wieder etwas absenken. Jetzt aber hätten die Kommunen mit der Bildung von Rücklagen die Möglichkeit, ihre Beiträge und Gebühren kontinuierlich zu gestalten. Damit weiß der Bürger, woran er ist, und muss nicht dauernd mit Schwankungen rechnen.

Warum das in Bayern so lange gedauert hat, obgleich neun andere Bundesländer in dieser Frage schon vor Jahren reagiert haben - das hat auch der Herr Staatssekretär angesprochen - und ihren Kommunen und ihren Bürgern diese Lösung angeboten haben, das mag weiter ein Geheimnis bleiben.

(Jörg Rohde (FDP): Gut Ding will Weile haben!)

Wir wissen es nicht. Wir sind aber dankbar, dass der Gesetzentwurf jetzt vorliegt.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich Frau Kamm zu Wort gemeldet. Bitte.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Kosten der Wasserver- und -entsorgungseinrichtungen sind regional höchst unterschiedlich und zum Teil, je nach demografischer Entwicklung und geologischer Situation eine sehr große Aufgabe und ein sehr großes Problem für die jeweilige Kommune. Bei sachgemäßer Sanierung der Einrichtungen drohen teilweise Gebühren von sechs Euro und mehr. Wir haben hier in Bayern sehr unterschiedliche Situationen, die noch nicht gelöst sind und deshalb einer Lösung harren.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Abschreibung von Wiederherstellungsinvestitionskosten statt den entsprechenden realen Investitionskosten in die Gebührenkalkulation einstellen zu können. Wir sind zum einen der Meinung, dass diese Möglichkeit die Probleme, die die Kommunen vor Ort haben, nicht in allen Fällen lösen wird. Zum anderen meinen wir, dass es auch darum gehen muss, die Rechtssicherheitsprobleme noch auszuräumen. Die Gebührenzahler müssen wissen und erkennen können, dass sie nicht zweimal zahlen, also erst im Vorgriff auf eine Investition und hinterher noch einmal. Es muss transparent sein. Die Gebührenzahler müssen erkennen, wofür sie ihre Gebühren zahlen.

Wir werden bei der Beratung im Ausschuss darauf drängen, dass Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet werden. Wir werden uns auch mit der Frage beschäftigen, wie es mit jenen Kommunen weitergeht, die vor dem Problem stehen, zur Sanierung maroder und nicht mehr zeitgemäßer Anlagen Investitionen stemmen zu müssen. Dieses Problem ist durch diesen Gesetzentwurf nicht für alle Kommunen gelöst.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Frau Kamm. Zu guter Letzt hat die FDP das Wort: Herr Rohde, bitte.

Jörg Rohde (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf wurde vom Kollegen Eck vorgestellt, und auch die Kollegen Perlak und Herrmann haben schon einiges dazu gesagt. Man muss der Ehrlichkeit halber aber auch aussprechen, was das bedeutet, dass nämlich die Abwassergebühren steigen werden, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Das zu sagen, ist ehrlich.

Wir brauchen rechtssichere Rücklagen für notwendige Sanierungsarbeiten an Kanalanlagen. - Herr Hanisch, Sie wollen Vereinfachungen einbringen. Darüber kann man reden. Mit der FDP wird es aber nicht möglich sein, höhere als die vereinbarten Gebühren auf den Weg zu bringen. Wir müssen natürlich auch Einzelfälle unglücklich ge-

laufener Maßnahmen in Bayern zur Kenntnis nehmen. Diese erreichen uns dann als Petitionen.

Wir sollten uns in Erinnerung rufen, wer die Kosten einer Sanierung trägt: Es sind die aktuellen Immobilienbesitzer. Wenn Sie diese mit höheren Gebühren belasten, um Rücklagen zu bilden, bedeutet das, dass sie für eine zukünftige Sanierung zahlen. Im Falle der Veräußerung der Immobilie hat der Besitzer bezahlt, ohne eine Gegenleistung bekommen zu haben. Wir sind deshalb sehr zurückhaltend und wollen bei weiteren Rückstellungen Maß halten.

Die Vorteile haben die Kollegen Perlak und Herrmann bereits dargestellt. Dem schließe ich mich natürlich an. Es kann sinnvoll sein, mit diesen Rückstellungen Maßnahmen rechtzeitig auf den Weg zu bringen und damit etwas zu sparen. Wir meinen, mit diesem Gesetzentwurf haben wir eine ausgewogene Lösung gefunden. Wir sind offen für eine unbürokratischere Gestaltung. Ich halte den Gesetzentwurf insgesamt für vertretbar und werde mich in den Beratungen für eine gemeinsame Zustimmung einsetzen. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss. Ich meine, am Ende werden wir einen Schritt vorankommen.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Kollege Rohde.

Auch diese Erste Lesung ist beendet. Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen.
– Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15922

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Florian Herrmann**
Mitberichterstatter: **Joachim Hanisch**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 6. Juni 2013 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2013“ eingefügt wird.

Joachim Hanisch

Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15922, 16/17248

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „von den Anschaffungs- und Herstellungskosten“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„⁴Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen.“
 - e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für Zuwendungen maßgeblichen Regelungen in Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten auch in Fällen, in denen Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 mit Zuwendungen finanziert worden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe gemeinsam die Tagesordnungspunkte 11 und 12 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Manfred Pointner u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 16/10380)
- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 16/15922)
- Zweite Lesung -**

Auf die zunächst vorgesehene Aussprache wurde im Einvernehmen mit allen Fraktionen verzichtet. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 11 abstimmen. Dieser Abstimmung zugrunde liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 16/10380. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/17251 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Ich eröffne jetzt die namentliche Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf. Ich denke, Sie sind einverstanden, wenn wir jetzt drei Minuten Abstimmungszeit gewähren.

(Namentliche Abstimmung von 20.45 bis 20.48 Uhr)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen. Die drei Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Wir zählen das Ergebnis außerhalb des Saales aus und geben es Ihnen so schnell wie möglich bekannt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 12. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 16/15922 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und

Innere Sicherheit auf der Drucksache 16/17248 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den 1. August 2013 einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich sehe die Hände aus CSU, FDP, FREIEN WÄHLERN und SPD. Richtig? – Kein Widerspruch. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das gleiche Ergebnis wie eben: Die CSU, die FDP, die FREIEN WÄHLER und die SPD haben sich entschlossen zuzustimmen. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Damit ist auch dieser Beschluss so gefasst. Das Gesetz ist angenommen und trägt den Titel "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich gebe außerdem das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Manfred Pointner und anderer der Fraktion der FREIEN WÄHLER zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes auf der Drucksache 16/10380 bekannt. Mit Ja haben 41 Abgeordnete, mit Nein 73 Abgeordnete gestimmt. Es gab 12 Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 02.07.2013 zu Tagesordnungspunkt 11: Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Manfred Pointner u. a. und Fraktion FREIE WÄHLER; zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 16/10380)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate			X
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. Dr. Barfuß Georg		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Bause Margarete			
Dr. Beckstein Günther		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto			
Dr. Beyer Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette			
Dechant Thomas			
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine			
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dorow Alex		X	
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg			
Erben Reiner			X
Dr. Fahn Hans Jürgen	X		
Felbinger Günther			
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus			
Franke Anne			X
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			
Gehring Thomas			X
Glauber Thorsten			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike			
Gottstein Eva	X		
Güll Martin			
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumpenberg Dietrich			
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas		X	
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike			X
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja			
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia	X		
Kamm Christine			X
Karl Annette	X		
Kiesel Robert			
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas			
Ländner Manfred		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lorenz Andreas			
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian			X
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte		X	
Meyer Peter	X		
Müller Josef		X	
Müller Ulrike	X		
Mütze Thomas			X
Muthmann Alexander			
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard		X	
Dr. Pauli Gabriele	X		
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard			
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus	X		
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian	X		
Röhde Jörg		X	
Roos Bernhard	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin			X
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz	X		
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schopper Theresa			
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja	X		
Schwimmer Jakob			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stahl Christine			X
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia			
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus			
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen			
Dr. Strohmayr Simone	X		
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna			X
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone			X
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred		X	
Dr. Wengert Paul			
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Will Renate		X	
Winter Georg			
Winter Peter			
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell	X		
Zeil Martin		X	
Zeitler Otto			
Zellmeier Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	41	73	12

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)